



Haushaltsausschuss

2016/2045(INI)

1.9.2016

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für regionale Entwicklung

zu dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union: eine Bewertung
(2016/2045(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Lefteris Christoforou

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für regionale Entwicklung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass sich der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) seit seiner Schaffung im Jahr 2002 als sehr nützlich erwiesen und in 69 Fällen einen Beitrag zur Bewältigung von Katastrophen in der EU geleistet hat; in der Erwägung, dass 24 Länder Finanzmittel in Höhe von insgesamt 3,7 Mrd. EUR zur Linderung von Katastrophen erhalten haben;
- B. in der Erwägung, dass die Verfahren seit der 2014 erfolgten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besser und einfacher geworden sind; in der Erwägung, dass die Frist für die Beantragung von Hilfszahlungen verlängert wurde, wodurch der Zeitraum, in dem die Mitgliedstaaten die Mittel verwenden können, 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Auszahlung beträgt, dass Vorschusszahlungen eingeführt und einige Bestimmungen eindeutiger formuliert wurden, womit den zahlreichen im Laufe der Jahre vom Europäischen Parlament und von lokalen Behörden vorgebrachten Forderungen entsprochen wurde;
- C. in der Erwägung, dass bis zu der Überarbeitung annähernd alle Ablehnungen regionale Katastrophen betrafen und in der neuen Verordnung die Regelungen für die Förderfähigkeit insofern deutlicher formuliert sind, als dass es für regionale Katastrophen nur ein einziges Kriterium gibt, welches bei NUTS-2-Regionen auf einem Schwellenwert von 1,5 % – bzw. 1 % bei Regionen in äußerster Randlage – des regionalen Bruttoinlandsprodukts beruht;
- D. in der Erwägung, dass bei der Kommission 2014 sieben Neuanträge und 2015 drei Neuanträge auf der Grundlage der Bestimmungen der überarbeiteten EUSF-Verordnung eingegangen sind;
- E. in der Erwägung, dass es den EUSF zwar bereits im vorhergehenden Programmplanungszeitraum der MFR-Verordnung gab, seine jährlichen Mittelzuweisungen aber zurückgegangen sind; in der Erwägung, dass in der neuen Verordnung eine Übertragung von einem Jahr auf das nächste (N+1) vorgesehen ist, um diese mit dem allgemeinen Umsetzungsgrad begründeten Kürzungen auszugleichen;
- F. in der Erwägung, dass in Ausnahmefällen vorab auf die Mittel des Folgejahres zugegriffen werden kann, wenn die Mittel in einem bestimmten Jahr nicht ausreichen, wobei die jährliche Haushaltsobergrenze des Fonds sowohl für das Jahr, in dem die Katastrophe eingetreten ist, als auch für das darauffolgende Jahr berücksichtigt werden muss;
 - 1. stellt fest, dass mit dem Rückgriff auf den jährlichen Schwellenwert deutlich wird, dass die Höhe der jährlichen Mittelzuweisungen im Rahmen des neuen MFR-Programmplanungszeitraums angemessen ist;
 - 2. weist darauf hin, dass der EUSF eine der konkretesten und für die Bürger am besten wahrnehmbaren Ausprägungen der Unterstützung ist, die die EU lokalen Gebietskörperschaften gewähren kann;

3. begrüßt, dass gemäß der neuen Verordnung Vorschusszahlungen in Höhe von bis zu 10 % des veranschlagten Unterstützungsbetrags – höchstens jedoch 30 Mio. EUR – geleistet werden können; bedauert allerdings die Tatsache, dass von der Einreichung des Antrags bis zur Auszahlung viel Zeit vergeht; empfiehlt zusätzliche Verbesserungen in der Bewertungsphase und in den daran anschließenden Phasen, damit die Zahlungen leichter getätigt werden können; empfiehlt, dass ein Rechtsrahmen zur Festlegung der Dauer der Bewertungsphase geschaffen wird;
4. bedauert, dass das Abschlussverfahren für die Unterstützung aus dem Fonds in einigen Fällen sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, was Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 3 der EUSF-Verordnung zuwiderläuft; stellt fest, dass die Kommission 2014 noch mit dem Abschluss von Vorgängen aus den Jahren 2005, 2007 und 2010 befasst war; unterstreicht daher, dass einer Beschleunigung der Verfahren insofern große Bedeutung zukommt, als die zeitnahe Bereitstellung jeglicher beantragter und genehmigter Unterstützung ganz besonders wichtig ist;
5. fordert unmissverständliche Kriterien für die Vor-Ort-Kontrolle in den Empfängerstaaten, die der Bewertung des Durchführungssystems dient, und fordert, dass die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel überwacht wird;
6. fordert im Interesse einer höheren Transparenz bei der Verwendung der Gelder einen Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Wirkungsweise des Fonds, zumal der letzte verfügbare Bericht noch aus der Zeit vor der Überarbeitung der EUSF-Verordnung stammt; fordert insbesondere eine Studie zu etwaigen Überschneidungen bei der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EUSF und solchen aus den Strukturfonds oder aus Programmen der Einzelstaaten;
7. stellt fest, dass trotz der vorgesehenen Flexibilität (Übertragung auf N+1) die Gefahr besteht, dass jährlich Mittel in nicht unwesentlicher Höhe ungenutzt bleiben; schlägt außerdem vor, dass Überlegungen darüber angestellt werden, wie die ausbleibende Verwendung dieser Mittel in Zukunft eingeschränkt werden kann, wobei dem Umstand, dass in diesem Zusammenhang naturgemäß Schwankungen auftreten (abhängig von der veränderlichen Zahl der eingegangenen Anträge und/oder dem Finanzbedarf in einem bestimmten Jahr), umfassend Rechnung getragen werden muss;
8. begrüßt, dass 2014 Bestimmungen zur Stärkung der Vorbeugung gegen Naturkatastrophen eingeführt wurden; weist darauf hin, dass die Zahl extremer Wetterereignisse, die in Naturkatastrophen münden, infolge des Klimawandels gestiegen ist; betont daher, dass die Bemühungen um Investitionen in die Eindämmung des Klimawandels und in die Anpassung an seine Folgen verstärkt werden müssen und dass bei der Unterstützung des Wiederaufbaus und der Wiederaufforstung durch den EUSF präventiven Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden muss.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	31.8.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nedzhmi Ali, Jean Arthuis, Lefteris Christoforou, Jean-Paul Denanot, Gérard Deprez, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Esteban González Pons, Iris Hoffmann, Monika Hohlmeier, Bernd Kölmel, Zbigniew Kuźmiuk, Vladimír Maňka, Ernest Maragall, Clare Moody, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Jan Olbrycht, Urmas Paet, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Patricija Šulin, Eleftherios Synadinos, Paul Tang, Isabelle Thomas, Monika Vana, Daniele Viotti, Marco Zanni, Auke Zijlstra
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Giovanni La Via, Stanisław Ozóg, Pavel Poc, Ivan Štefanec, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	David Coburn, Estefanía Torres Martínez